

# Satzung

## § 1 Grundlagen

1. Der Verein wird in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt. Der Verein führt den Namen „Schachverein Caissa Wolfenbüttel e.V.“ Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Vereinszweck wird durch Abhaltung von Vereinsabenden, Trainingsangeboten, Veranstaltungen von Schachturnieren aller Art, Teilnahmen seiner Mitglieder an Einzel- und Mannschaftswettbewerben der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, verwirklicht. Den Erfordernissen von Kindern und Jugendlichen ist gesondert Rechnung zu tragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wirtschaftsstatus, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (zweiter Teil, dritter Abschnitt). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Wer für den Verein ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner zweckdienlich aufgewendeten Auslagen.
7. Darüberhinausgehende Vorschriften sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Minderjährige benötigen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach der Zustimmung des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt ohne Angabe von Gründen.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft bewirkt Beitragsfreiheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Vereinsauflösung.
  - 4.1. Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
  - 4.2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes sofort.
  - 4.3. Ein Mitglied kann mit einstimmigem Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied ist vier Wochen vor dem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn Post an die letzte mitgeteilte Anschrift unzustellbar ist.
  - 4.4. Ein Mitglied kann mit einstimmigem Beschluss des Vorstands bei grobem Verstoß gegen die Interessen und Beschlüsse des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören. Die Anhörung ist entbehrlich, wenn Post an die letzte mitgeteilte Anschrift unzustellbar ist.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an den Veranstaltungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist und soweit das deren Regeln zulassen, teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und pünktlich seine Beiträge zu entrichten.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Bei wirtschaftlicher Notlage von Mitgliedern kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit Beitragsermäßigung, Beitragsfreiheit oder Beitragsstundung bewilligen.
3. Die Beträge sind im Voraus fällig.
4. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

- 1.1. Zu der Versammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Briefpost, Fax oder Email) unter Angabe der Tagesordnung und Anträge einzuladen.
- 1.2. Spätere Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen und brauchen den Mitgliedern vor der Versammlung nicht zugeleitet zu werden. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn der Versammlungstermin sechs Wochen vorher (per Briefpost, Fax, Email oder auf der Homepage des Vereins) bekannt war.
- 1.3. Satzungsänderungen, Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Ankündigung in der Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Änderungen der Satzung oder andere Vereinsverordnungen, beschließt über Anträge an die Vereinsversammlung sowie über die Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende; die Wahl des Vorsitzenden das älteste hierzu bereite Mitglied.
5. Widerspricht kein wahlberechtigtes und anwesendes Mitglied, kann der Vorsitzende nicht wahlberechtigte Mitglieder oder Dritte zur Sitzung zulassen.
6. Abstimmungen und Wahlen
  - 6.1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr ist stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Für die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierer sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
  - 6.2. Abstimmungen und Wahlen sind geheim. Widerspricht kein wahlberechtigtes und anwesendes Mitglied, kann offen abgestimmt und gewählt werden.
  - 6.3. Abstimmungen und Wahlen werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen und gültigen Ja-/Nein-Stimmen entschieden. Erreicht beim ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl der beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl statt.
  - 6.4. Satzungsänderungen und Ehrenmitgliedschaften bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen und gültigen Ja-/Nein-Stimmen.
  - 6.5. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen und gültigen Ja-/Nein-Stimmen.
7. Der wesentliche Inhalt der Versammlung, insbesondere Wahlen und Beschlüsse ist in einer wahrheitsgetreuen Niederschrift festzuhalten. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden durch den Schriftführer und mindestens eines Mitgliedes des BGB-Vorstandes (nach §7 Absatz 2) unterschrieben. Hierbei ist zunächst der/die

Vorsitzende zeichnungsberechtigt, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden ist es der/die stellvertretende Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit der Kassenwart. Durch deren Unterschriften wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle bestätigt.

8. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
9. Steht zweifelsfrei fest, dass der Vorstand nicht in der Lage ist (Verhinderung, Amtsverzicht, Vakanz etc.), eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sind mindestens drei Vereinsmitglieder berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sind gehalten, möglichst viele Vereinsmitglieder über die Mitgliederversammlung nach dieser Ziffer zu unterrichten und eine Einladungsfrist, soweit es die Umstände gestatten, von vierzehn Tagen einzuhalten. Die übrigen Ziffern dieses Paragraphs, mit Ausnahme der Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 und 7 ist für die Mitgliederversammlung nach dieser Ziffer außer Kraft. Die Mitgliederversammlung nach dieser Ziffer ist berechtigt, einen Notvorstand zu wählen. Der Notvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Der Notvorstand hat, soweit es die Umstände gestatten, umgehend eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung nach dieser Ziffer ist ferner berechtigt, den Verein aufzulösen, wozu sie auch Dritte bestellen kann.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Spielleiter, dem Jugendwart und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung einzeln nach außen.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart können ein weiteres Vorstandsamt, das nicht als gesetzlicher Vertreter im Sinne des §7 Absatz 2 definiert ist, in Personalunion ausüben.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

5. Wird für ein Vorstandamt niemand gewählt oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit dem Amt kommissarisch betrauen, sofern die nötigen Voraussetzungen vorliegen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
7. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Ja-/Nein-Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Zusätzlich soll ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte und berichten der Versammlung über das Ergebnis. Den Kassenprüfern ist die Einsichtnahme in sämtliche Vereinsunterlagen zu gewähren und jegliche Auskunft zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer behalten über sämtliche ihnen bei ihrer Prüfung bekannt gewordenen Umstände Stillschweigen, soweit kein Zusammenhang mit dem Zweck der Prüfung besteht und das Wohl des Vereins nicht berührt ist. Mitteilungen und Auskünfte über die Prüfung erfolgen nur an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

## § 9 Haftung

1. Alle Mitglieder nehmen auf eigene Gefahr am Vereinsbetrieb im weitesten Sinne teil. Mit der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein, seinen Vorstand oder einzelne Mitglieder daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb oder in Ausübung von Funktionen für den Verein Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall oder sonstigem Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
2. Handeln Mitglieder aus Gefälligkeit, haften sie nur bei grober Fahrlässigkeit. Das gilt unter anderem für die Mitnahme von Mitgliedern im eigenen PKW, auch dann, wenn das betreffende Mitglied einen Fahrkostenbeitrag erhält.

3. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nur mit den fälligen Beiträgen. Eine weitere Haftung (z.B. Nachschusspflicht) für Mitglieder besteht nicht.
4. Der Vorstand oder andere ehrenamtliche Amtsträger haften für Schäden gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Organisation, die die Pflege, Förderung oder Ausbreitung des Schachsports zur Aufgabe hat (z.B. an den Schachbezirk Braunschweig).

## § 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Sofern von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden oder die laufende Gesetzgebung oder Rechtsprechung eine umgehende Satzungsänderung notwendig macht, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung unter Berücksichtigung des Gewollten zu ändern.